

### **Domainrecht: Haftung des Admin-C nur ausnahmsweise**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bekräftigt, dass ein sog. Admin-C bei Kennzeichen- und Namensrechtsverletzungen durch die Registrierung von .de-Domains nur unter besonderen Umständen haftet.

Nach den Richtlinien der deutschen Vergabestelle für .de-Domains (DENIC) hat jeder Domaininhaber einen administrativen Ansprechpartner (sog. Admin-C) zu benennen. Dieser Admin-C muss eine natürliche Person und in Deutschland ansässig sein. Hauptaufgabe des Admin-C ist, der DENIC als Ansprechpartner für die Verwaltung der Domain zur Verfügung zu stehen. Er ist zugleich Zustellungsbevollmächtigter für einen im Ausland ansässigen Domaininhaber. Bei rechtsmissbräuchlicher Registrierung und Nutzung der Domain durch einen ausländischen Domaininhaber stellt sich daher die Frage, ob man (auch) den Admin-C mit Sitz in Deutschland in Anspruch nehmen kann.

### **BGH: Namens- oder Kennzeichenrechtsverletzung reicht nicht aus**

In dem kürzlich vom BGH entschiedenen Fall (Urteil vom 13.12.2012 – I ZR 150/11 – dlq.de) hatte sich ein im Ausland sitzendes Unternehmen gleich nach Zulässigkeit der Vergabe von Buchstabendomains durch die DENIC im Oktober 2009 im großen Stil eine Vielzahl von Buchstabendomains registrieren lassen, darunter auch die Domain dlq.de, wobei das ausländische Unternehmen sich jeweils auf im Ausland bestehende Namens- und Kennzeichenrechte berief. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) sah ihr Namensrecht verletzt und nahm den Admin-C auf Einwilligung in die Löschung der Domain in Anspruch. Das Landgericht Stuttgart und das OLG Stuttgart gaben der DLG noch Recht.

Der BGH hob das Urteil des OLG Stuttgart jedoch auf und verwies an das Gericht zurück. Anknüpfend an sein Urteil „Basler Haar-Kosmetik“ (Urteil vom 09.11.2011 – I ZR 150/09) bekräftigt der BGH, dass allein die abstrakte Gefahr von namensverletzenden Domainregistrierungen für die Haftung des Admin-C als Störer nicht ausreichend ist. Die Haftung des Admin-C setzt eine Prüfungspflicht nach älteren Namens- und Kennzeichenrechten voraus. Eine solche Prüfungspflicht hatte der BGH im Fall „Basler Haar-Kosmetik“ aufgrund der besonderen Einzelfallumstände angenommen, in Fall dlq.de aber verneint. Ein im Ausland begründetes Namens- oder Kennzeichenrecht kann genügen, um ein berechtigtes Interesse für eine .de-Domain zu begründen. Für eine Prüfungspflicht des Admin-C müssen im konkreten Einzelfall besondere für eine Rechtsverletzung gefahrerhöhende Umstände vorliegen, (wie z.B. vollautomatische Registrierungen und eine Blanko-Vollmacht des Admin-C im Fall Basler Haar-Kosmetik). Das OLG Stuttgart muss nun prüfen, ob solche Umstände vorliegen.

### **Praxishinweis**

Der BGH lässt offen, ob nicht zumindest eine Haftung des Admin-C bejaht werden muss, wenn sich ein Fall des Domain-Grabblings geradezu aufdrängt und sich der Domaininhaber auch nicht auf ein

eigenes Recht berufen kann. Eine unmittelbare Haftung des Admin-C sollte insbesondere dann erwogen werden, wenn konkret Umstände für eine rechtsmissbräuchliche Registrierung vorliegen, wie z.B. fehlendes eigenes Recht, kein eigenes Nutzungsinteresse, Kaufangebot, zeitlicher Zusammenhang zwischen der Registrierung einer Marke durch Dritten und Domainregistrierung etc.

Neu ist nach der BGH-Entscheidung auch, dass ausländische Kennzeichen- und Namensrechte ebenfalls ein berechtigtes Interesse für die Registrierung einer .de-Domain begründen können. Dies ist z.B. wichtig für ausländische Unternehmen, die unter einer .de-Domain eine deutsche Web-Präsenz starten wollen.

**Kontakt:**

REMMERTZ SON Rechtsanwälte  
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Blumenstr. 17, 80331 München  
[remmertz@rs-iplaw.de](mailto:remmertz@rs-iplaw.de)  
[www.iplegal.de](http://www.iplegal.de)